

§ 6

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die „Richtlinien für die Auszeichnung von Elternbeiräten“ vom 18. Juni 1956 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, S. 122) und die „Anweisung zur Änderung der Richtlinien für die Auszeichnung von Elternbeiräten“ vom 22. April 1958 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung, S. 63) außer Kraft.

Berlin, den 28. März 1963

Der Minister für Volksbildung

Prof. Dr. L e m m n i t z

**Anordnung
über das Forschungsinstitut für Tuberkulose
und Lungenkrankheiten.**

Vom 4. April 1963

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 26. Oktober 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose (GBl. II S. 509) wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Organen des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das im Bereich des Ministeriums für Gesundheitswesen bestehende Tuberkuloseforschungsinstitut erhält ab 1. Mai 1963 die Bezeichnung

„Forschungsinstitut für Tuberkulose und Lungenkrankheiten“.

(2) Aufgaben, Organisation, Leitung und Tätigkeit des Instituts regelt dessen Statut (Anlage), das hiermit für verbindlich erklärt wird.

(3) Das Statut kann nur vom Minister für Gesundheitswesen geändert oder aufgehoben werden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1963

Der Minister für Gesundheitswesen

S e f r i n

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
des Forschungsinstituts für Tuberkulose
und Lungenkrankheiten**

§ 1

Rechtsform, Name und Sitz

(1) Das Forschungsinstitut für Tuberkulose und Lungenkrankheiten in Berlin-Buch (Tuberkulose-Forschungsinstitut) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und Leitinstitut des Ministeriums für Gesundheitswesen auf dem Gebiet der Tuberkulose und Lungenkrankheiten mit Ausnahme der Staublungenerkrankungen.

(2) Das Tuberkulose-Forschungsinstitut ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Es ist dem Ministerium für Gesundheitswesen unterstellt.

(3) Das Institut hat seinen Sitz in Berlin-Buch. Der Minister für Gesundheitswesen kann dem Institut im Einvernehmen mit den örtlichen staatlichen Organen Nebenstellen an anderen Orten zuordnen.

(4) Das Institut ist Haushaltsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik beim Ministerium für Gesundheitswesen bereitgestellt.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut führt auf der Grundlage der Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Rates für Planung und Koordinierung der medizinischen Wissenschaft beim Ministerium für Gesundheitswesen und der Wissenschaftlichen Gesellschaft für Tuberkulose und Lungenkrankheiten der Deutschen Demokratischen Republik folgende Aufgaben durch:

1. Das Institut hat zur Erforschung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten und zu ihrer Verhütung und Bekämpfung

a) den wissenschaftlichen Höchststand ständig zu ermitteln, zu dokumentieren und zu verbreiten;

b) durch wissenschaftliche Forschungsarbeit neue Erkenntnisse zu schaffen,

die gewonnenen Erkenntnisse weiter zu verbreiten und allen Ärzten zugänglich zu machen sowie Ärzte außerhalb des Instituts bei der Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu unterstützen;

c) durch eine dem wissenschaftlichen Höchststand entsprechende Behandlung von Kranken mit Tuberkulose und Lungenkrankheiten die zweckmäßigsten Methoden der Rehabilitation zu ermitteln und die dabei gewonnenen Erfahrungen weiter zu verbreiten;

d) enge wissenschaftliche Zusammenarbeit mit den Leitinstitutionen der sozialistischen Länder bei der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten zu pflegen und durch Austausch von Informationen und Konsultationen eine koordinierte Forschung auf diesem Gebiet anzustreben.

2. Das Institut unterstützt das Ministerium für Gesundheitswesen in der Leitung der Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten durch Übernahme folgender Aufgaben auf methodologisch-organisatorischem Gebiet:

a) methodische Anleitung und fachliche Kontrolle der Einrichtungen, die der Verhütung und Behandlung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten dienen, Beratungen und fachliche Überprüfung in anderen Einrichtungen, soweit sie bei der Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose und Lungenkrankheiten mitwirken;

b) Ausarbeitung der Entwürfe gesetzlicher Bestimmungen, Anweisungen und Richtlinien auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Tuberkulose und Lungenkrankheiten und die Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmungen;